

WEISUNGEN

Mandellstraße 38

A-8010 Graz

Tel. 05/0248 345 - 376 oder 377

Weisungen



Werner Strohmeier  
0664/8034 555 726

Landeslehrer/innen haben Weisungen von weisungsberechtigten Personen (im Normalfall Schulleiter/in, Schulqualitätsmanager/in, ...) zu befolgen.

Weisungen kann man ablehnen, wenn sie von einem unzuständigen Organ erteilt werden oder die Befolgung gegen strafrechtsgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

Halten Lehrer/innen eine Weisung aus einem (anderen) Grund für rechtswidrig, so haben sie ihre Bedenken dem Vorgesetzten gegenüber anzumelden. Dann hat dieser die Weisung schriftlich zu erteilen oder zurückzuziehen.

Ansonsten sind mündlich ausgesprochene Anweisungen ebenso als rechtsgültige Weisungen anzusehen.

Jedenfalls sind Vorgesetzte berechtigt, einen Dienstauftrag zu erteilen, wenn es darum geht, dienstliche Arbeiten gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise zu erfüllen.

Leiter/innen haben erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, um aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Strohmeier  
Vorsitzender des Zentralausschusses Steiermark

Die Steirische Lehrervertretung LB/FCG - Sicherheit durch Verlässlichkeit!



Unsere Mitglieder der Personalvertretung im Zentralausschuss

Vorsitzender Werner Strohmeier - 0664 80 345 55 726

Christian Hintermann - 0664 80 345 55 733 Michael Gruber - 0664 80 345 55 731  
Regina Hermann - 0664 80 345 55 732 Bernhard Braunstein - 0664 80 345 55 734

zum Thema